



## Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für Versicherungsvermittler

Ausgabe: August 2013

### Gegenstand der Versicherung

1. In Ergänzung zu § 1 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz im vertragsgemäßen Umfang auch auf Vermögensschäden für die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einzustehen hat, soweit die Erfüllungsgehilfen – sofern deren Heranziehen rechtlich zulässig ist – nicht selbst zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind.

2. Der auf den Versicherer übergegangene Rückgriffsanspruch im Sinne von § 11 II AVB bleibt unberührt. Bei Angestellten und freien Mitarbeitern – sofern deren Heranziehen rechtlich zulässig ist – gilt Folgendes:

Im vertragsgemäßen Umfang besteht auch Deckung für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Angestellten des Versicherten sowie seiner freien Mitarbeiter (mitversicherte Personen im Sinne des § 10 AVB) unter der Voraussetzung, dass die Mitarbeit ausschließlich im Auftrag und im Namen des Versicherungsnehmers erfolgt und deren Heranziehen rechtlich zulässig ist.

### Risikobeschreibung

1. Versichert ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen einschließlich der rechtlich zulässigen Honorarberatung.

2. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Assekurateur.

3. Versichert ist die Tätigkeit im Rahmen

a) der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (§ 137 Abs 2 GewO);

b) der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent (§ 137 Abs 2 GewO);

c) des gewerblicher Vermögensberater (§ 136a GewO) im Rahmen der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen);

d) des Nebengewerbes gemäß § 137 Abs 2 und 2a GewO

sofern die Versicherungsvermittlung nicht nur für ein oder – wenn die Versicherungsprodukte nicht zueinander in Konkurrenz stehen – mehrere Versicherungsunternehmen ausgeübt wird (§ 137c Abs 2 GewO).

Voraussetzung für die Tätigkeiten gemäß Abs 1 bis 4 (Versicherungsvermittlung) ist, dass der Versicherte Nachweise vorlegen kann, die das Erfüllen der Verpflichtungen gemäß §§ 137f bis 138 GewO belegen sollen. Legt der Versicherte die Nachweise nicht vor, wird sich der Versicherer beim Versicherten für die von ihm einem Dritten ersetzten Beträge regressieren und daher die gesamten Schadenssumme, die Kosten der

Schadensabwicklung sowie die Kosten der angemessenen Rechtsverfolgung vom Versicherten zurückverlangen.

Die Versicherung umfasst sämtliche Schäden, die bei der Verletzung der für Versicherungsvermittler geltenden berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch den Versicherungsvermittler und dessen Erfüllungsgehilfen – sofern deren Heranziehen rechtlich zulässig ist – entstehen können. Haftungen aus der Verletzung bestimmter den Versicherten treffenden Sorgfaltspflichten (zB Mitwirkung an der Schadensermittlung, ordnungsgemäßes Verwahren von Kundengeldern) sind – außer in Fällen des vorsätzlichen Handelns – sind nicht ausgeschlossen. Der Schadenersatz an den geschädigten Dritten wird in voller Höhe des Schadenersatzanspruchs direkt an den betreffenden Dritten gezahlt.

Die §§ 158b bis 158i VersVG gelten sinngemäß.

### Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Mitversichert ist die Vermittlung von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge, soweit es sich um Modelle der Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds – einschließlich der Vermittlung von Rückdeckungsversicherungen für die Pensionszusage oder Unterstützungskasse – handelt, sofern der Versicherte im Verstoßzeitpunkt über die für diese Tätigkeit notwendige Berechtigung verfügte.

2. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist das Erstellen von versicherungsmathematischen Gutachten.

### Rückwärtsversicherung

1. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrages gemeldet werden, wenn

a) dieser Vertrag direkt im Anschluss an die Vorversicherung begonnen hat,

b) der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit des unmittelbar zuvor bestehenden Vorvertrages erfolgt ist und

c) der Vorversicherer allein wegen des Ablaufes der versicherungsvertraglichen Nachhaftung keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

2. Voraussetzung ist eine mindestens 5-jährige vereinbarte Nachhaftung im Sinne von § 2 Abs IV AVB im Vorvertrag.

3. Die Ersatzleistung für diese Fälle ist auf den Versicherungsumfang der Vorversicherung begrenzt, wobei eine über den Rahmen dieses Vertrages hinausgehende Deckung ausgeschlossen ist.

4. Die Bestimmungen des Absatzes "Anderweitige Versicherungen" bleiben hiervon unberührt.

### **Nachhaftung**

1. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, umfasst der Versicherungsschutz abweichend von § 2 IV AVB die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

2. Die Nachmeldefrist kann aufgrund besonderer Vereinbarung verlängert werden. Der Versicherungsschutz im Sinne von Absatz 1 endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, ab dem für den Versicherungsnehmer anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Dies gilt jedoch nicht für die gesetzlich vorgeschriebene Zeit nach Ablauf des Versicherungsvertrages. Die Bestimmungen des Absatzes "Anderweitige Versicherung" bleibt hiervon unberührt.

### **Anderweitige Versicherungen**

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so ist der Versicherte verpflichtet, den Versicherungsfall zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und soweit der anderweitige Versicherer nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten bestreitet, so ist dieser verpflichtet, diese Versicherungsverträge offen zu legen und etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen.

### **Geographischer Geltungsbereich**

1. Abweichend von § 4 Abs 1 AVB sind Haftpflichtansprüche innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einschließlich der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitversichert

a) welche vor Gerichten der Mitglieds- oder Vertragsstaaten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle der Exekutionsführung im Inland aufgrund eines nach §§ 240 ff IO oder Rechtsvorschriften des

Völkerrechts oder Rechtsakten der Europäischen Union für vollstreckbar erklärten Urteils/Titels;

b) wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts der Mitglieds- oder Vertragsstaaten;

c) wegen einer in den Mitglieds- oder Vertragsstaaten vorgenommenen Tätigkeit.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen ausgeübt werden. Gleiches gilt, sofern eine Auslandstätigkeit über Kooperationsvereinbarungen ausgeübt wird.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

4. § 3 III 4 b) AVB findet keine Anwendung.

### **Ausschlüsse**

1. Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu § 4 AVB Haftpflichtansprüche

a) aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

b) wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt.

### **Mehrjährige Verträge**

Der Versicherer ist berechtigt, bei mehrjährigen Verträgen, bei denen ein Rabatt aufgrund der vereinbarten Vertragslaufzeit gewährt wird (Laufzeitnachlass) und die vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet werden, den gewährten Nachlass für den bereits abgelaufenen Versicherungszeitraum beim Versicherungsnehmer nachzufordern. Dies gilt nicht, sofern sich der Vertrag nach der vereinbarten Laufzeit automatisch verlängert und der Nachlass weiterhin gewährt wird.

Die Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.